

von der Namensträgerin Emilija DIZDAREVIĆ geschrieben und sind damit ebenfalls echt.

6. Auf eine Untersuchung, ob Josef PRENNER als Urheber einer der fünf fraglichen Unterschriften in Frage kommt, wurde aufgrund des eindeutigen Ergebnisses, dass keine Fälschung vorliegt, verzichtet.
7. Auf eine Queruntersuchung der Frage, ob Emilija DIZDAREVIĆ als Urheberin für die auf "Dizdarević Esad." lautenden Unterschriften in Frage kommt, wird ebenso verzichtet, wie auf die Untersuchung der Frage, ob Esad DIZDAREVIĆ der Urheber von X4 und X5 "Emilija Dizdarević" sein kann.



Wichtiger Nachtrag:

Nach Fertigstellung der Reinschrift wurde festgestellt, dass in dieser Zusammenfassung eine wichtige Information aus dem Befund fehlt, der hiermit nachgetragen wird:

8. Aufgrund der im Befund (GA Seite 16, Artikel 4.2.1) beschriebenen Feststellungen der physikalisch-technischen Untersuchungen erscheint das gesamte Dokument ./AAF, dessen letztes Blatt als Schriftträger für X1 und X4 gilt, höchst fragwürdig.



4.2 Befunde der Standardverfahren:

Anhand der genannten Untersuchungsmethoden konnten folgende Befunde erhoben werden:

4.2.1 Die Untersuchungen des gesamten fraglichen Dokumentes ./AAF als Schriftträger von X1 "Dizdarević Esad." und X4 "Emilia Dizdarević":

Dieses fragliche Dokument (./AAF) besteht aus drei einseitig bedruckten Blättern, die als einheitliches Dokument, das aus drei zusammengehörigen Seiten bestehen soll. Dass es sich dabei aber tatsächlich um ein einheitliches Dokument handeln soll, ist höchst zweifelhaft.

Zum Einen erscheint es ungewöhnlich, dass die Seitenbezeichnung „Seite 1/3“ (also Seite 1 von drei Seiten) nur auf dem ersten Blatt aufscheint und auf den anderen beiden Blättern fehlt. Zum Anderen sind im Text keine Überläufe vorhanden, aus denen man entnehmen könnte, dass die drei einseitig bedruckten Blätter mit den fraglichen Unterschriften auf der letzten Seite ein zusammengehöriges Vertragswerk darstellen.

Der Hinweis auf der Unterschriftsseite („Mit vorstehenden Angebot...“) lässt sich mit der Bezeichnung „Nachtragsvereinbarung —“ auf dem ersten Blatt inhaltlich ebenfalls nicht eindeutig in Verbindung bringen.

Dass die Seitenbezeichnungen für die Seiten 2 aus 3 („Seite 2/3“) und 3 aus 3 (3/3) fehlen, deutet eher darauf hin, dass die drei Seiten willkürlich oder gezielt zusammenge stellt wurden und kein einheitlich unterfertigtes Dokument darstellen.

Diesen Verdacht wird das Gericht zu würdigen haben.

Die Beschädigungen des Dokuments jeweils links oben, die aus vermutlich verschiedenen Klammermaschineneinsätzen herrührt stimmen in allen drei Blättern des fraglichen Dokumentes weitgehend überein. Dieser Umstand hat nur eine begrenzte Aussagekraft, weil nicht festgestellt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die drei Blätter mehrmals geheftet, auseinandergenommen und neuerlich geheftet wurden.

Frau
Emilia Dizdarevic
Villmannsdorf 44
8786 Rottenmann

Zur Ablage bei: 9101700319

Ihr Ansprechpartner
Herr Josef Prenner

Telefonnummer
050100-34703

Datum
27.06.2006

Nachtragsvereinbarung – Änderung der Rückzahlungswährung

Kontonummer: 09907-211008
Kontonummer neu: 00007-073414
Verrechnungskontonummer: 09101-700319

Auf Konto 09907-211008 haben wir Ihnen, einen Kredit in Japanischen Yen zu den Ihnen bekannten Bedingungen und Sicherheiten eingeräumt, welcher derzeit mit JPY 12.072.500,00, verzinst bis 31.03.2006 aushaftet.

Über Ihren Wunsch wird dieser Kredit ab 30.06.2006 auf einen EURO-Kredit umgestellt.

Das Konto 09907-211008 wird per 30.06.2006 saldiert, auf die gewünschte Währung mit dem entsprechenden Kurs umgerechnet, dies entspricht einem Gegenwert von EUR 85.400,35, und aus verrechnungstechnischen Gründen wird der EURO-Saldo am Konto 00007-073414 vorgetragen.

Für die Rückzahlung gelten folgende geänderte Bedingungen unter Einhaltung der im ursprünglichen Kreditvertrag vereinbarten Laufzeit.

Laufzeit/Rückzahlung:

Der Kredit ist am 30.06.2015 zur Gänze zurückzuzahlen.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen dem Verrechnungskonto Nr. 09101-700319 anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stormieren.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen bis auf weiteres folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: 4,25 % p.a., kontokorrentmäßig im nachhinein berechnet;
Kontoführungskosten: laut Aushang
Überziehungsprovision: für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz eine Überziehungsprovision laut Aushang;
Kontoabschluss/
Zinsfälligkeit: jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres;
Konvertierungsgebühr: EUR 213,50 einmalig, wird dem Verrechnungskonto angelastet

STEIERMÄRKISCHE BANK UND SPARKASSEN AG

A-8011 Graz · Am Sparkassenplatz 4 · Postfach 644 · gegründet 1825
Tel.: (österreichweit) 05 0100 - 36000 oder DW · Tel.: (Ausland) +43 (0)5 0100 - 36000 oder DW
Fax: (österreichweit) 05 0100 9 - 36000 · Fax: (Ausland) +43 (0)5 0100 9 - 36000 · E-Mail: info@steiermaerkische.at ·
www.steiermaerkische.at
BLZ 20815 · SWIFT-Bank-Data-Form: STSPAT2G · DVR: 30481, FB-Nr. 34274d, Landes- als Handelsgericht Graz
Wir verwenden umweltfreundliches Bi-top-3-Papier

Der für den Fall eines Zahlungsverzuges bzw. einer Überziehung jeweils geltende fiktive Jahreszinssatz ist dem Aushang zu entnehmen.

Zinsgleitklausel:

Der vereinbarte Sollzinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus in folgender Weise angepasst: Unabhängig vom Zeitpunkt der Gewährung dieser Finanzierung werden als Beobachtungsmonate jeweils der Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres festgelegt. Ein Indikatorzinssatz wird im Verhältnis 50:50 aus der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank dargestellten 'Sekundärmarktrendite für festverzinsliche Rentenwerte / Bund' (im Folgenden kurz 'SMR' genannt) und der 'Euro Interbank Offered Rate / 3 Monate' (im Folgenden kurz 'EURIBOR' genannt) errechnet.

Die jeweils gültigen Sollzinssätze werden im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der errechnete Indikatorzinssatz im aktuellen Beobachtungsmonat gegenüber dem Indikatorzinssatz des der letzten Zinsanpassung vorangegangenen Beobachtungsmonats verändert hat. Sollte in einem Beobachtungsmonat der EURIBOR höher sein als die SMR, so erfolgt eine Zinssatzanpassung im gleichen Umfang, um welchen sich der EURIBOR im jeweiligen Beobachtungsmonat gegenüber dem EURIBOR in dem der letzten Zinssatzanpassung vorangegangenen Beobachtungsmonat verändert hat. Eine Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt erst, wenn sich der Indikatorzinssatz um mehr als 0,125 Prozentpunkte verändert hat. Der aus der Änderung errechnete Sollzinssatz wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Nehmen wir keine Sollzinssatzerhöhung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, sind wir berechtigt, diese Sollzinssatzerhöhung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Sollzinssatzsenkung zu verrechnen.

Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den Beobachtungsmonaten folgenden 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12., wobei für die erste Zinssatzanpassung der Indikator des Beobachtungsmonats im Quartal der Gewährung dieser Finanzierung mit dem Indikator des Beobachtungsmonats nach Gewährung dieser Finanzierung verglichen wird.

Falls die Bekanntgabe der obgenannten Indikatoren (SMR und / oder EURIBOR) durch die Österreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, werden wir die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall werden wir Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

Sicherstellungen:

Soferne in den gesonderten Sicherstellungsverträgen nichts anderes vereinbart wird, werden die nachstehend angeführten beizubringenden Sicherheiten für alle Forderungen aus dieser Finanzierung sowie allen Ihnen von uns bereits eingeräumten oder in Hinkunft gewährten Finanzierungen bestellt:

- Herr Esad Dizdarevic übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB laut separatem Bürgschaftsvertrag.

Sonstiges:

Im übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen die "Rahmenbedingungen für Finanzierungen" sowie unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Alle übrigen Bedingungen und Modalitäten, insbesondere allfälligen Sicherheiten bleiben unverändert aufrecht.

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie

- ⇒ über die möglichen **Risiken von (teilweise) endfälligen Finanzierungen mit Veranlagungsprodukten** ausreichend informiert wurden und wir ersuchen Sie, uns das Informationsblatt über 'Allgemeine Risiken von (teilweise) endfälligen Finanzierungen mit Veranlagungsprodukten' unterfertigt zu retournieren.

Ahnahmefrist:

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens ersuchen wir Sie, dieses Schreiben - von Ihnen unterfertigt – an uns zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erkläre(n) ich/wir mich/uns vollinhaltlich einverstanden.

Datum, 24.6.06

Emilija Dizdarević
Emillja Dizdarevic
Kreditnehmer

Esad Dizdarević Esad.
Esad Dizdarevic
Börge und Zahler